



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung – Innenminister**

### **Waffenmissbrauch und Notfallpläne**

Nach dem Amoklauf von Winnenden wurde viel über mögliche Konsequenzen aus dieser Tat gesprochen. Ich frage deshalb die Landesregierung:

1.) Hält die Landesregierung das derzeit geltende Waffenrecht für ausreichend?  
Wenn nein, welche Veränderungen hält die Landesregierung für erforderlich?

Antwort:

Die Regierungschefs der Länder haben am 26. März 2009 beschlossen, die Innenministerkonferenz (IMK) zu bitten, einen Bericht über Konsequenzen aus dem Amoklauf für das Waffenrecht der Konferenz der Regierungschefs am 4. Juni 2009 vorzulegen. Zur Erstellung des Berichts wurde eine Arbeitsgruppe von Fachleuten aus Bund und Ländern unter Leitung des Bundesinnenministeriums gebildet, in der auch ein Vertreter des Innenministeriums Schleswig-Holsteins vertreten ist.

Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit allen im Anschluss an den Amoklauf bekannt gewordenen Vorschlägen zur Änderung des Waffenrechts. Es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Themen:

- Verbot großkalibriger Waffen im Schießsport,
- Begrenzung der Anzahl von Waffen,
- Schießsportliches Bedürfnis für den Waffenbesitz,
- Anhebung der Altersgrenze für das Schießen mit großkalibrigen Waffen,
- Verlängerung der Wartezeit für den Erwerb eigener Sportwaffen,
- Zentrale Lagerung von Waffen und/oder Munition,
- Verdachtsunabhängige Kontrolle der Aufbewahrung,

- Strafbewehrung des Verstoßes gegen Aufbewahrungsvorschriften,
- Biometrische Sicherung von Waffen und/oder Waffenschränken,
- Verbot von Paintball und Gotchaspielen,
- Verbot des IPSC-Schießens.

Die Landesregierung unterstützt alle Vorschläge, die geeignet sind, die Gefahr des Missbrauchs von Waffen zu verringern, um Risiken für die öffentliche Sicherheit zu verkleinern. Hierzu wartet sie zunächst konkrete Gesetzesvorschläge des Bundes ab, bevor sie zu einzelnen Vorschlägen öffentlich Stellung bezieht.

2.) Wie viele Waffenbesitzer gibt es in Schleswig-Holstein (getrennt nach Sportschützen, Jägern, berufliche Waffenträger (z.B. Polizei usw.) und sonstige? Wie viele Waffen entfallen auf die betreffenden Gruppen? Wie viele davon werden in Privatwohnungen aufbewahrt? Wie viele sonstige nicht angemeldete Waffen existieren nach Schätzungen in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Für die Ausführung des Waffenrechts sind die Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde zuständig.

Bei den Kreisordnungsbehörden sind insgesamt 74.148 Waffenbesitzer mit 232.270 Waffen registriert.

Eine landesweit differenziertere Auswertung für bestimmte Personengruppen liegt der Landesregierung nicht vor und könnte von den Kreisordnungsbehörden nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand erstellt werden.

Die Landesregierung geht davon aus, dass nur ein geringer Anteil von Waffen außerhalb privater Wohnräume wie z. B. in Schützenhäusern aufbewahrt wird. Genaue Angaben über die Anzahl der außerhalb privater Wohnräume aufbewahrter Waffen liegen nicht vor.

Für die zur Zeit 6.695 Vollzugsbeamtinnen und -beamte bei der schleswig-holsteinischen Landespolizei stehen dienstliche Schusswaffen zur Verfügung.

Die Mitnahme der Dienstwaffen in den privaten Wohnbereich ist nur voll ausgebildeten Beamtinnen und Beamten unter Beachtung der besonderen Sorgfalts- und Sicherungspflichten aus dem Waffengesetz grundsätzlich gestattet.

Wie viele sonstige nicht angemeldete Waffen in Schleswig-Holstein existieren, kann von der Landesregierung nicht geschätzt werden.

3.) Wie viele Beamte kontrollieren die sichere Verwahrung der Waffen in Privathaushalten? Wie viele Kontrollen werden jährlich bei Waffenbesitzern durchgeführt? Werden Kontrollen vorher angemeldet? Erfolgen die Kontrollen stichprobenartig oder nur nach konkreten Hinweisen auf Unzuverlässigkeit?

4.) Wie oft (absolut und prozentual in Bezug auf die Anzahl der Kontrollen) gibt es Beanstandungen über die Lagerung der Waffen bzw. der Munition?

Antwort zu 3. und 4:

Nach § 36 Abs. 3 Satz 1 Waffengesetz (WaffG) haben Besitzer von Schusswaffen der zuständigen Behörde auf Verlangen die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen nachzuweisen. In der Regel reicht ein Beleg über den Erwerb des erforderlichen Waffenschrankes aus (vgl. Bundesrats-Drs. 596/01 S. 142). Zur Überprüfung der Aufbewahrung kann die Behörde gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 WaffG vom Besitzer den Zutritt zum Ort der Aufbewahrung erst dann verlangen, wenn begründete Zweifel an der sicheren Aufbewahrung bestehen.

Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden (§ 36 Abs. 3 Satz 3 WaffG).

Angaben über die Anzahl der jährlichen Kontrollen, der dabei eingesetzten Beschäftigten sowie der daraus resultierenden Beanstandungen werden statistisch nicht erhoben und liegen der Landesregierung somit nicht vor.

5.) Sind in Schleswig-Holstein Notfallpläne für Schulen, Kindertagesstätten und andere gefährdete öffentliche Einrichtungen bei Amokläufen oder anderen Vorfällen vorgesehen?

Antwort:

Für Schulen gibt es seit Juni 2006 einen „Notfallwegweiser für Schulen bei Krisen- und Unglücksfällen“, der zurzeit überarbeitet wird. Er wurde an alle Schulen versandt und ist im Internet veröffentlicht. Der Notfallwegweiser enthält für verschiedene Not- und Krisenfälle Handlungspläne, die jede Schule an ihre spezielle Situation anpassen und damit einen individuellen Notfallplan erstellen kann. Eine entsprechende Empfehlung wird im Vorwort des Notfallwegweisers ausgesprochen.

Für die Kindertageseinrichtungen obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Planungs- und Gesamtverantwortung. Dies schließt auch die Entscheidung darüber ein, ob und welche Notfallpläne für Kindertageseinrichtungen erarbeitet werden.

6.) Wenn ja: Wie und wo sind Notfallpläne geregelt?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 5.

7.) Sind den Schulen bzw. anderen Einrichtungen diese Regelungen bekannt? Wie wird die Kenntnis sichergestellt? Gibt es eine regelmäßige Information, Schulung bzw. Übung?

Antwort:

Sofort nach dem Vorfall in Winnenden wurden alle Schulen vom Ministerium für Bildung und Frauen per e-Mail auf den vorliegenden Notfallwegweiser hingewiesen. Bereits im Februar 2007 wies die zuständige Schulaufsicht in einem Schreiben an die Schulen auf den Umgang mit Amokdrohungen und den Notfallwegweiser hin.

Anlass war eine in der Öffentlichkeit und den Medien verstärkt geführte Debatte über Amokdrohungen an Schulen und entsprechende polizeilich verfolgte Vorfälle in Schleswig-Holstein. Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Notfallwegweisers wird zurzeit erörtert, wie eine regelmäßige Beschäftigung mit den Handlungsplänen in den Schulen sichergestellt werden kann.

8.) Wie viele Schulen haben Notfallpläne? (ggf. sollte die Landesregierung eine Einschätzung geben, wie der Stand ist).

Antwort:

Aufgrund des Handlungsplans „Notfallwegweiser“ liegen allen Schulen generelle Verhaltenshinweise vor. Die Adaption an die spezifischen Gegebenheiten einer Schule ist unterschiedlich entwickelt, jedoch hat sich ein Großteil der Schulen nach der aktuellen e-Mail vom 11. März 2009 (s.o.) noch einmal gerade mit der Situation eines Amoklaufs auseinandergesetzt, die Sicherheitsvorkehrungen vor Ort einer kritischen Prüfung unterzogen und spezielle Vorkehrungen getroffen (z.B. ein Code-Wort oder Alarmsignal vereinbart). Ziel des Ministeriums für Bildung und Frauen ist es, zukünftig hier Standards zu setzen und über die Schulaufsicht überprüfen zu lassen.

9.) Wie viele andere Einrichtungen (siehe Frage 5) haben Notfallpläne?

Antwort:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie viele andere Einrichtungen Notfallpläne haben.

Über den „Notfallwegweiser für die Schule bei Krisen und Unglücksfällen“ hinaus gibt es bei der Landespolizei Schleswig-Holstein einen internen Erlass zur Bewältigung von „Amok-Lagen“, der das Vorgehen im Einsatzfall sowie die gezielte Aus- und Fortbildung regelt.

10.) Hat die Landesregierung vor, weitere Maßnahmen zu ergreifen? Wenn ja: Welche?

Antwort:

Die Waffenbesitzer müssen zukünftig noch stärker sensibilisiert werden, ihre Waffen und die Munition so zu sichern, dass diese nicht abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Daher hat das Innenministerium die Kreisordnungsbehörden aufgefordert, alle Inhaber von Waffenbesitzkarten schriftlich zu belehren und den unterschriebenen Rücklauf zur Waffenakte zu nehmen.

Das Ministerium für Bildung und Frauen plant:

- Die Überarbeitung des Notfallwegweisers unter Einbeziehung relevanter Gruppen wie Polizei, Schulpsychologen, Notfallseelsorge, Schulen, Schulaufsicht, Schulträger;

- Maßnahmen zur Sicherstellung einer regelmäßigen Beschäftigung in jeder Schule bezüglich grundlegender Verhaltensweisen und organisatorischer Abläufe in Krisenfällen;
- Fortbildungsveranstaltungen für Entscheidungsträger;
- die Aufnahme relevanter Inhalte in Publikationen des IQSH, z.B. den „Handwerkskasten Gewaltprävention“, der Schulen bei Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Gewaltprävention oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.